



Dringliches Postulat 70

Eingang Stadtkanzlei: 5. April 2017

Klare Richtlinien bei der Räumung von besetzten Häusern

Vom 9. bis 30. April 2016 wurde die Villa im Eigentum der Bodum Invest AG an der Obergrundstrasse 99 von mehreren AktivistInnen besetzt. Noch vor der freiwilligen Räumung haben Ansprechpersonen im Auftrag der AktivistInnen, die Rechtsvertretung der Bodum Invest AG und Stadträtin Manuela Jost, welche als „Mediatorin“ zwischen den Parteien auftrat, erklärt, dass die Nutzung der Liegenschaft aufgrund geplanter baulicher Massnahmen in Umfang und Dauer limitiert sei. Im Sommer 2016 hätte auf besagtem Grundstück und der Nachbarparzelle mit Bauarbeiten begonnen werden sollen.

Am 31. März 2017 erfolgte eine zweite Besetzung. In diesem Rahmen wurde öffentlich, dass seit der freiwilligen Räumung des Grundstücks nur kleinste Bauarbeiten und Sanierungen vorgenommen wurden. Hingegen hat sich der Zustand der Bausubstanz durch Schimmelbefall und Feuchtigkeit in der Zwischenzeit erheblich verschlechtert. Dies obwohl die Villen an der Obergrundstrasse laut ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung mit dem Erhaltungsziel A kategorisiert wurden.¹ Durch diesen augenscheinlichen Sachverhalt drängt sich die Frage auf, ob zum Zeitpunkt der Räumungsaufforderung überhaupt ein entsprechendes Baugesuch vorlag.

Räumungen erfüllen ihren Zweck nicht, wenn eine erneute Besetzung nicht durch konkrete Bauvorhaben oder legale Nutzung ausgeschlossen werden kann. Es bedarf daher seitens der Stadt Luzern der Schaffung hinreichender Klarheit darüber, wann eine Liegenschaft durch die Polizei geräumt werden soll.

Die SP/JUSO-Fraktion ersucht den Stadtrat, zu diesem Zweck unter Einbezug der zuständigen Stelle eine Änderung der Praxis im Umgang mit Hausbesetzungen nach folgenden Richtlinien zu prüfen:

¹ BAK, ISOS, Luzern, S.50, 39.4 Grossbürgerliche Villen zwischen Obergrund- und Moosmattstrasse, erb. zwischen 1840 und 1930. Erhaltungsziel A = Erhaltung der Substanz: Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral behalten, störende Eingriffe beseitigen = Abbruchverbot, keine Neubauten und Detailvorschriften für Veränderungen.
https://data.geo.admin.ch/ch.bak.bundesinventar-schuetzenswerte-ortsbilder/PDF/ISOS_2536.pdf.

1. Bei einer Räumung muss hinreichend klar sein, dass die Liegenschaft unmittelbar nach der Räumung abgebrochen oder legal genutzt wird.
2. Sind die Voraussetzungen für die zwangsweise Räumung gegeben (vgl. nachfolgend) und wird das Objekt nach Ablauf der festgesetzten Frist von den Besetzern und Besetzerinnen nicht verlassen, wird eine Räumung durch die Polizei vorgenommen.
3. Räumungsvoraussetzungen: Die polizeiliche Räumung setzt einen gültigen Strafantrag voraus und zudem einen der drei folgenden Sachverhalte:
 - Abbruch-/Baubewilligung: Eine rechtskräftige Abbruchbewilligung oder eine rechtskräftige Baubewilligung inkl. Baufreigabe liegt zum Zeitpunkt des Räumungsbefehls vor. Die unverzügliche Aufnahme der Abbruch-/Bauarbeiten muss belegt werden.
 - Neunutzung: Die rechtmässige Nutzung der Liegenschaft für die Zeit nach deren Räumung kann durch Vertrag mit Drittpersonen in Aussicht gestellt und belegt werden.
4. Sind die Voraussetzungen für die zwangsweise Räumung nicht gegeben, so soll der Stadtrat eine legale Übergangslösung (sprich Zwischennutzung) vereinbaren.
5. Vermittlungsstellen: Neutrale Stellen können gegebenenfalls Unterstützung leisten, wenn Verhandlungen zwischen den Parteien nicht möglich sind oder zu keinem Ziel führen.

Gianluca Pardini, Nora Peduzzi und Yannick Gauch
namens der SP/JUSO-Fraktion